Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt

FAQ zur Richtlinie der Förderung des Sports im Landkreis Mittelsachsen (Stand vom 17.11.2026)

Inhalt:

I. **Antragstellung**
II. **Finanzierung**
III. **Vereinspauschale**
IV. **Betriebskosten**
V. **Großsportgeräte**
VI. **Auszahlung**
VII. **Verwendungsnachweis**
VIII. **Kontakt**

I. Antragstellung

- *Welche Förderungen können beantragt werden?*

  - Vereinspauschale
  - Betriebskosten
  - Großsportgeräte
  - investive Baumaßnahmen
  - besonders förderwürdige Sportveranstaltungen

- *Wie verläuft die Antragstellung mit der Sportförderrichtlinie?*

  Auf der Homepage des Landkreises Mittelsachsen, unter der Rubrik Sportförderung, finden Sie den entsprechenden Antrag. Diesen füllen Sie online aus und laden dort alle benötigten Dokumente hoch.

  Sobald Sie den Antrag abgesendet haben, erhalten Sie im Anschluss eine automatische Eingangsbestätigung.

  Eine zusätzliche postalische Übersendung ist nicht notwendig.

- *Auf welchem Weg können weitere Nachweise eingereicht werden?*

  Sollten zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht alle Unterlagen vorliegen, können diese per E-Mail an sportfoerderung@landkreis-mittelsachsen.de nachgesendet werden.

- *Bis wann muss der Antrag eingereicht werden?*

  Die Antragsfrist endet am 31. Januar des jeweiligen Förderjahres.

- *Kann ein Antrag nachträglich gestellt werden?*

  Ja, dieser wird jedoch als nachrangig eingeordnet und findet nur Berücksichtigung, wenn noch Fördermittel vorhanden sind.

II. Finanzierung

- *Der Verein hat auch an anderer Stelle Mittel für ein Großsportgerät oder für eine investive Baumaßnahmen beantragt. Die Zuwendung von anderer Stelle wird jedoch abgelehnt. Was folgt daraus?*

  Wichtig ist, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist. Entweder können die Mittel von einer anderen Stelle oder durch zusätzliche Eigenmittel aufgebracht werden. Der Antrag wird durch das Landratsamt abgelehnt, wenn die Maßnahme nicht vollständig finanziert werden kann.

- *Was müssen Sie beachten, wenn der Verein von anderer Stelle Mittel erhält?*

  Die Deckung der Ausgaben muss aus mindestens 10 % Eigenmitteln erfolgen. Private Spenden, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (Vermietung der Sportanlage) o.ä. zählen als Eigenmittel. Eine Überfinanzierung des Projektes ist nicht zulässig.

III. Vereinspauschale

- *Stehen dem Verein die in der Höhe beantragten Mittel fest zu?*

  Nein, ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Landratsamt Mittelsachsen als Bewilligungsbehörde auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der im Kreishaushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Haushaltsmittel.

- *Wie können die geforderten Nachweise zum Mitgliederbestand und für die lizenzierten Übungsleiter u.ä. erbracht werden?*

  Über das VereinsPortal des Landessportbundes Sachsen können Sie Übersichten erstellen und diese als Nachweis dem Antrag beifügen.
  In der Übersicht müssen die Lizenznummer und die Gültigkeitsdauer ersichtlich sein.

- *Ab wann ist das Kriterium gesellschaftliches Engagement erfüllt?*

  Das gesellschaftliche Engagement bezieht sich auf Tätigkeiten für die Allgemeinheit. Die Erfüllung dieses Kriteriums ist nachgewiesen, wenn Sie in das Vereinsregister eingetragen sind.

- *Wie weisen wir als Verein einen Kadersportler nach?*

  Ihre jeweiligen Fachverbände stellen hierfür entsprechende Nachweise aus.

- *Müssen die Zuwendungen, die durch die Vereinspauschale entstehen, in einem Verwendungsnachweis belegt werden?*

  Ja, die Kosten müssen in einem Verwendungsnachweis belegt werden. Die Abgabefrist endet am 31. März des Folgejahres. Einzelheiten dazu werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.

  Siehe auch VII. Verwendungsnachweis

IV. Betriebskosten

- *Welche Kosten, die bei dem Betrieb einer Sportstätte anfallen, sind zuwendungsfähig?*

  - Kosten für Energie, Wasser und Heizung
  - Mieten und Pachten, außer diese werden von der Sitzgemeinde gefördert
  - Reparaturen und Instandsetzungen
  - die Unterbringung und Versorgung vereinseigener Pferde

  Bitte beachten Sie, dass nur langfristig überlassene oder vereinseigene Sportanlagen berücksichtigt werden.

- *Für wie viele Sportstätten kann eine Förderung beantragt werden?*

  Ein Verein kann **maximal für 3 Sportstätten** Förderung beantragen (siehe Sportförderrichtlinie II Nr. 4.3.2).

- *Wie kann man im Online-Antrag weitere Sportstätten eintragen?*

  Auf der linken Seite unterhalb der Angaben für die erste Sportstätte finden Sie ein „kleines grünes Plus“ als Symbol, wenn Sie daraufklicken, erweitert sich Ihr Antrag.

  

- *Müssen die Zuwendungen, die durch den Betriebskostenzuschuss entstehen, in einem Verwendungsnachweis belegt werden?*

Ja, die Kosten müssen in einem Verwendungsnachweis belegt werden. Die Abgabefrist endet am 31. März des Folgejahres. Einzelheiten dazu werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Siehe auch VII. Verwendungsnachweis

V. Großsportgeräte

- *Ab welchem Anschaffungswert kann ein Sportgerät als Großsportgerät gefördert werden?*

  Ab einem Anschaffungswert von 800,00 Euro (netto).

- *Es können keine 3 Angebote eingereicht werden, kann das Sportgerät trotzdem gefördert werden?*

  Ja, erbringen Sie die Angebote die Ihnen vorliegen und begründen Sie schriftlich aus welchem Grund keine weiteren Angebote erbracht werden können. Ein Beispiel hierfür ist, dass es nur einen Anbieter für das entsprechende Sportgerät gibt.

VI. Auszahlung

- *Wie lange dauert es bis die Zuwendung ausgezahlt wird?*

  Nach Erhalten des Bescheides wird die Zuwendung automatisch ausgezahlt, sobald dieser rechtskräftig ist.

  Ausnahme: Bei investiven Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung per Antrag.

VII. Verwendungsnachweis

- *Wie ist der Verwendungsnachweis einzureichen?*

  Auf der Homepage des Landkreises Mittelsachsen, unter der Rubrik Sportförderung, finden Sie den entsprechenden Verwendungsnachweis. Füllen Sie diesen online aus und laden alle benötigten Dokumente hoch.

  Eine zusätzliche postalische Übersendung ist nicht notwendig.

- *Was passiert, wenn es zu einer Überzahlung bekommen ist?*

  Wird bei der Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellt, dass Sie zu viel Förderung erhalten haben, werden diese zurückgefordert.

- *Welche Ausgaben ist zuwendungsfähig und welche nicht – siehe auch Sportförderrichtlinie Punkt 4.4 (Übersicht nicht abschließend)*

	zuwendungsfähig	*Nicht zuwendungsfähig*
Vereins-pauschale	**Aufwandsentschädigungen (mit gültiger DOSB-Lizenz oder Lizenz eines Sportfachverbandes)** - für Übungsleiter und Trainer - auch Übungsleiter und Trainer in Ausbildung - Schieds- und Kampfrichter - Vereinsmanager / Jugendleiter **Fahrtkosten und Lehrgangsgebühren** für Übungsleiter, Trainer, Schieds- und Kampfrichter, Vereinsmanager und Jugendleiter **Kinder- und Jugendsport für Vorbereitungslehrgänge, Trainingslehrgänge, Meisterschaften, Pokalrunden und Wettkämpfe** - Startgelder und Meldegebühren - Kampfrichter- und Schiedsrichterkosten - Beförderungs- und Reisekosten - Übernachtungskosten **Nachwuchsleistungssport (Kadersportler bis vollendeten 18. Lebensjahr, Landeskader 1 und 2, Nachwuchskader 1 und 2)** - Ausgaben zur Teilnahme an nationalen Sichtungen - Teilnahme an Trainingslagern, Lehrgängen, Meisterschaften und Wettkämpfen **Sportgeräte, Verbrauchsmaterial und Sportgeräte-Reparaturen (Gesamtwert von mindestens 150,00 € und höchstens 800,00 € netto)** - Anschaffung / Kauf von Sportgeräten - Anschaffung von Verbrauchsmaterialen - Reparatur von Sportgeräten	- Kosten für Mitgliederversammlungen / Verbandstagungen / Vorstandssitzungen - Vereinsfeiern und sonstige Feierlichkeiten - Jubiläumszuwendungen an Mitglieder und Mitarbeiter - Preisgelder und Antrittsgelder zu Sportveranstaltungen - Sportbekleidung, Trikots, Trainingsanzüge und sonstige Kleidung - Speisen und Getränke - Repräsentationsausgaben (Pokale, Präsente, Vereinsfeiern) - Abziehbare Vorsteuer - Mitgliederbeiträge vom Verband - Hallenmieten für Sportstätten des Landkreises Mittelsachsen oder der jeweiligen Kommune nach Sportstättensatzung - Aufwandsentschädigung für Trainer ohne Lizenz - Anschaffung/Reparatur von Sportgeräten über 800 Euro (netto)
Betriebs-kosten *NUR* eigene oder langfristig überlassene Sportanlagen	**Für das Training und Wettkampf erforderlichen Betreibungs- und Unterhaltskosten:** - Energie (Strom und Beleuchtung) - Wasser (Wasser- und Abwasserverbrauch) - Heizung (Heizkosten, Brennstoffe) - Miet- und Pachtzahlungen (sofern nicht bereits durch die Sitzgemeinde gefördert) - Reparaturen / Instandsetzungen (keine Investitionen nach III.) - die Unterbringung und Versorgung vereinseigener Pferde /Sand Reitplatz	- Anschaffung von Büromaterial, Büromöbel, Bürotechnik - Speisen und Getränke für Vereinsmitglieder - Kosten für Vereinsfeste - Mitgliedsbeiträge für Verbände

	- Reinigungsmaterial für Vereinsgebäude - Versicherungen (Haft- und Inventarversiche-rung) - Kraftstoffe für Rasenpflegegeräte und Dünger für Sportplätze	

VIII. Kontakt

- *Sie haben noch Fragen?*

  Sie können sich per E-Mail an sportfoerderung@landkreis-mittelsachsen.de oder telefonisch unter 03731 799-1242 an uns wenden.